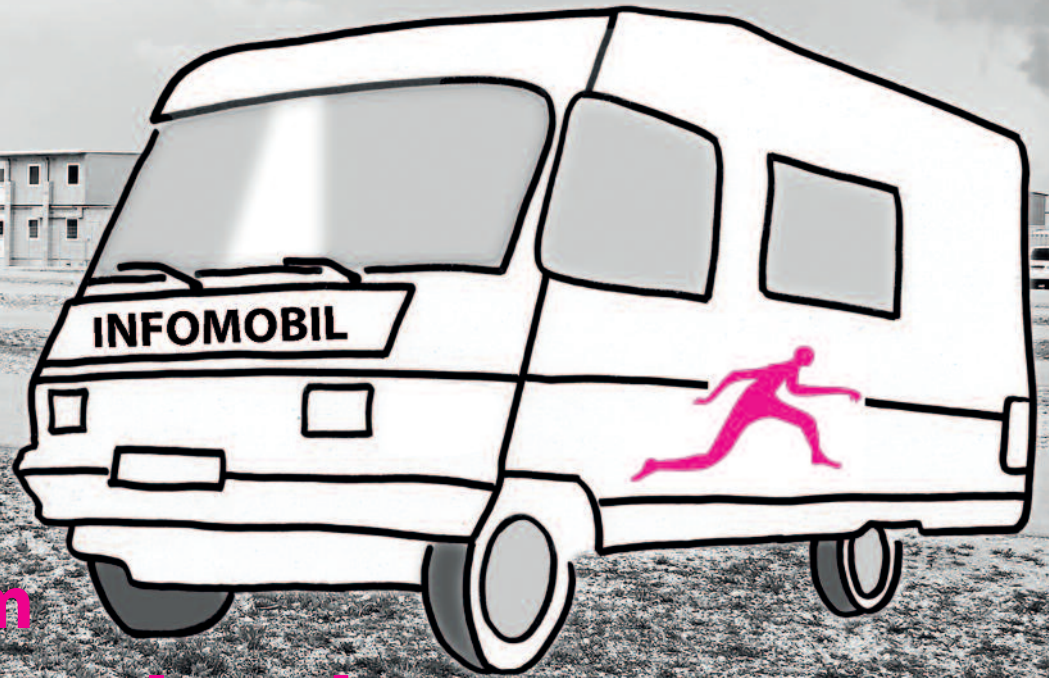


INFOBROSCHÜRE



Transitzentrum
Manching/Ingolstadt

Über diese Informationsbroschüre

Sie haben den Bescheid bekommen, dass Sie in das Transitzentrum Manching / Ingolstadt (BayTMI) umziehen müssen oder sind bereits dort? Im Transitzentrum ist die Situation anders als in anderen Unterkünften. Die folgende Broschüre, erstellt vom **Infomobil** des Bayerischen Flüchtlingsrates (siehe Punkt 11), soll einen Überblick über die dortige Praxis, sowie über Ihre Rechte geben. Sie soll aufzeigen, welche Möglichkeiten Sie haben, diese Rechte geltend zu machen.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines zum Transitzentrum.....	4
2. Standorte Transitzentrum Manching/Ingolstadt.....	5
3. Was sind „sichere Herkunftsstaaten“?.....	6
4. Was bedeutet schlechte Bleibeperspektive?.....	7
5. Regelungen für Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“	8
6. Regelungen für Personen aus anderen Herkunftsstaaten.....	11
7. Regelungen für Personen, die aus einem anderen EU Land/Drittland eingereist sind (Dublin III).....	14
8. Beratungs- und Kontaktmöglichkeiten, Adressen/ Zuständigkeiten.....	15
9. Brauche ich eine Anwältin?.....	18
10. Was tun bei Abschiebungen?.....	19
11. Das Infomobil Projekt- Wer wir sind und was wir machen.....	20
12. Anhang.....	21

1. Allgemeines zum Transitzentrum

Seit September 2015 gibt es in Ingolstadt/Manching besondere Aufnahmeeinrichtungen. Diese heie Transitzentren (BayTMI). Viele Gegnerinnen¹ und Kritikerinnen dieser Einrichtungen benutzen auch den Begriff „Abschiebelager“.

Das Ziel der Regierung ist es, hier Asylantrge von Geflchteten aus „sicheren Herkunftsstaaten“ (siehe Punkt 3) und Flchtlingen mit „schlechter Bleibeperspektive“ (siehe Punkt 4) in Schnellverfahren zu bearbeiten. Hinzu kommen Personen, denen vorgeworfen wird, sie seien Identittstuscherinnen (falsche Angaben zu Ihrer Identitt gemacht), Mitwirkungsverweigerinnen (weigern sich den Aufforderungen der Behrden, z.B. zur Passbeschaffung, nachzukommen) und Personen, fr deren Asylverfahren nach europarechtlichen Vorgaben ein anderer Mitgliedsstaat der Europischen Union zustndig ist (siehe Punkt 7).

Geflchtete berichten von besonders schlechten Bedingungen in den Lagern, die ihnen das Gefhl geben, dass

sie hier nicht willkommen sind und keine Chance haben. Die Lager sind sehr isoliert und der Zugang zu Beratung, Anwltinnen und Ehrenamtlichen ist erschwert.

Daher empfehlen wir Ihnen, sich bereits vor der Verlegung Kontakt zu Beratungsstellen herzustellen. **Informieren Sie sich ber Ihre Rechte und versuchen Sie diese geltend zu machen!** Auch in den Transitzentren in Ingolstadt/Manching mssen ein faires, individuelles Asylverfahren sowie die Menschenrechte gelten. Holen Sie sich zum Beispiel beim Infobus fr Flchtlinge des Mnchner Flchtlingsrates (siehe Punkt 8) Informationen ber die Anhrung (langes Interview) beim Bundesamt fr Migration und Flchtlinge (BAMF) ein.



¹Aus Grnden der Lesbarkeit verwenden wir in dieser Broschre die weibliche Form. Alle anderen sind selbstverstndlich mitgemeint.

2. Standorte Transitzentrum

Zum Transitzentrum in Ingolstadt / Manching gehören vier Lager (siehe Punkt 2). In der Max-Immelmann-Kaserne in Manching befinden sich auch alle für das Asylverfahren relevanten Behörden: Das BAMF, die ZAB (Zentrale Ausländerbehörde) und eine Außenstelle des Verwaltungsgerichtes. In Ingolstadt befinden sich noch drei weitere Außenstellen des Transitzentrums in Container-Lagern. Mit einem Shuttlebus sind die Lager in Ingolstadt mit der Kaserne verbunden. In allen vier Lagern ist auch das Sozialamt vor Ort. Asylsozialberatung wird durch die Caritas angeboten (mehr Infos unter Punkt 8).

- **MIK:** Max-Immelmann-Kaserne: Am Hochfeldweg 20, 85051 Ingolstadt
- **MC:** Marie-Curie-Str. 13, 85055 Ingolstadt
- **NBS:** Am Westpark: Neuburgerstr. 105, 85057 Ingolstadt
- **P3:** Manchingerstr. 158, 85053 Ingolstadt

3. Was sind „sichere Herkunftsstaaten?“

Ein „sicherer Herkunftsstaat“ ist ein Land, in dem nach aktuellem deutschen Recht keine staatliche Verfolgung stattfindet und dieser Staat bei einer Verfolgung durch andere Menschen oder Gruppen bereit ist, seine Bürgerinnen zu schützen (§ 29a AsylG). Derzeit sind Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien „sichere Herkunftsländer“. Deshalb ist es für Asylbewerberinnen, die aus einem dieser Länder kommen schwerer nachzuweisen, dass sie dennoch individuell verfolgt sind und sie müssen gute Beweise bringen.



4. Was bedeutet schlechte Bleibeperspektive?

Eine schlechte Bleibeperspektive ergibt sich aus der Anerkennungsquote des BAMF von Asylanträgen aus einem Land. Wenn die Anerkennungsquote aller Anträge aus einem Herkunftsland unter 50 % liegt, geht man von einer schlechten Bleibeperspektive aus. Also von 100 Asylanträgen werden weniger als die Hälfte positiv beschieden. Das heißt, die Chance, eine Anerkennung zu bekommen, ist eher gering.



5. Regelungen für Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“

Die Tatsache, dass Sie aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ kommen, hat Auswirkungen auf Ihr Asylverfahren, die Residenzpflicht, Arbeit und Schule.

Dauer des Aufenthalts im Transitzentrum: Sie müssen im Transitzentrum bleiben bis über Ihren Antrag auf Asyl entschieden ist. Wenn der Antrag positiv beschieden wird, dürfen Sie ausziehen. Wenn der Antrag abgelehnt wird, müssen Sie bis zur Ihrer Ausreise im Transitzentrum bleiben (§ 47 Abs. 1a AsylG). Nur wenn es ganz besondere gesundheitliche Gründe gibt, dürfen Sie nach dem Aufnahmegesetz (Artikel 4 Abs. 6 AufnG) ausziehen. Sie können ihr Recht einfordern, indem Sie bei der Regierung von Oberbayern einen Antrag auf Auszug aus dem Transitzentrum stellen und sich Unterstützung holen (siehe Punkt 8).

Anhörung: Die Anhörung ist sehr wichtig und entscheidend für den Ausgang Ihres Asylverfahrens. Im Transitzentrum laufen die Verfahren teilweise sehr schnell ab, es kann sein, dass Sie innerhalb von wenigen Tagen einen

Anhörungstermin bekommen.

Informieren Sie sich deshalb umgehend! Informationen finden Sie unter anderem im Asylwegweiser des Münchner Flüchtlingsrates oder online unter: <http://www.asyl.net/arbeitshilfen-publicationen/arbeitshilfen-zum-aufenthalts-und-fluechtlingsrecht/informationsblatt-anhoerung>

Der Infobus des Münchner Flüchtlingsrates kann Sie zudem telefonisch auf ihre Anhörung vorbereiten. Vereinbaren Sie einen Termin per Email: infobus@amnesty-muenchen.de



Asylverfahren: Sie werden wahrscheinlich als *offensichtlich unbegründet* abgelehnt. Wenn Sie der Meinung sind, dass diese Entscheidung falsch ist, müssen Sie innerhalb **einer Woche** (das ist wichtig!) dagegen beim Verwaltungsgericht München Klage einreichen. Wenn Sie klagen, sollten Sie auch einen Antrag auf aufschiebende Wirkung nach § 80 (5) VwGO stellen, da Sie sonst während die Klage läuft, abgeschoben werden können.

Für die Formulierung ihrer Klage erhalten Sie Hilfe in der Rechtsantragsstelle des Verwaltungsgerichts. Auf dem Gelände der Max-Immelmann-Kaserne befindet sich eine Außenstelle des Gerichts, zu welcher Sie hingehen und sagen können, dass Sie gegen Ihren Bescheid klagen möchten (Adresse und Öffnungszeiten siehe Punkt 8). Für das Gerichtsverfahren ist es ratsam, Sie beauftragen eine Anwältin (siehe Punkt 9), da Ihre Klage gut begründet sein muss.

Sie haben nur eine Chance auf eine Anerkennung durch das Verwaltungsgericht, wenn Ihr Fall außergewöhnlich

ist. Denn auch die bayerischen Verwaltungsgerichte und die dort tätigen Richterinnen vertreten die Meinung, dass Sie aus einem sicheren Land kommen. Sie brauchen sehr gute Beweise (Dokumente, Atteste, Bilder, mündliche Schilderungen) für die Probleme, die Ihnen bei Rückkehr in Ihr Herkunftsland drohen.

Solange noch nicht über Ihren Eilantrag entschieden ist, können Sie auch nicht abgeschoben werden. Sollte Ihr Eilantrag genehmigt werden, können Sie auch bis zur Entscheidung über Ihre Klage nicht abgeschoben werden. Wird ihr Eilantrag allerdings abgelehnt, können Sie ab diesem Zeitpunkt trotz laufender Klage abgeschoben werden. Ab diesem Zeitpunkt werden Ihnen auch die Sozialleistungen gekürzt und sie bekommen keine Bargeldleistungen (Taschengeld) mehr.

Residenzpflicht: So lange Sie im Transitzentrum wohnen müssen, ist Ihr Aufenthaltsort nach §56 (1) AsylG auf Ingolstadt begrenzt. Für Personen aus sicheren Herkunftsländern gilt die Wohnpflicht bis zu 24 Monaten. Sie

brauchen eine Genehmigung von der ZAB, wenn Sie Ingolstadt verlassen wollen, um z.B. in einer anderen Stadt eine Anwältin zu besuchen.

Arbeit: Für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten ist arbeiten grundsätzlich verboten (§ 61 Abs. 1 iVm § 47 Abs. 1 u. 1a, § 61 Abs. 2 AsylG).

Schule: In Deutschland gibt es die Schulpflicht für Kinder ab sechs Jahren. Im Transitzentrum Manching/Ingolstadt müssen Kinder aus „sicheren Herkunftsstaaten“ aber zu einem Unterricht innerhalb des Lagers gehen.

Wir empfehlen es trotzdem zu versuchen, Ihre Kinder an einer normalen Schule anzumelden. Auch hierbei können Ihnen unabhängige Beratungsstellen (siehe Punkt 8) helfen. Den Antrag stellen Sie beim Schulamt in Ingolstadt. Wenn Ihre Kinder bereits über einige Zeit auf eine normale Schule in Deutschland gegangen sind, besteht eigentlich kein Grund, dass sie das nicht weiterhin tun dürfen.



6. Regelungen für Personen aus anderen Herkunftsstaaten

Dauer des Aufenthalts im Transitzentrum: Dieser Punkt ist sehr wichtig, da Ihnen je nachdem, ob Sie rechtlich noch im Transitzentrum wohnen müssen oder nicht unterschiedliche Rechte zustehen. Achten Sie also darauf, ob sie bereits aus dem Transitzentrum ausziehen dürfen!

Rechtlich gilt: Sie dürfen **maximal sechs Monate** in einer Aufnahmeeinrichtung beziehungsweise in einem Transitzentrum bleiben (geregelt in §47 (1) Absatz 1 AsylG). Darüber hinaus können die Bundesländer entscheiden, diese Zeit in einigen Fällen auf **höchstens 24 Monate** zu verlängern. In Bayern wird dies auch so umgesetzt.

Rechtlich gilt: Sie müssen bis zu sechs Monaten im Transitzentrum bleiben, beziehungsweise so lange, bis das BAMF über Ihren Asylantrag entschieden hat. Bei Ablehnung Ihres Asylantrages gilt folgendes:

- Wenn Ihr Asylantrag als *offensichtlich unbegründet* oder unzulässig abgelehnt wird, müssen Sie bis zu 24 Monaten im Transitzentrum bleiben.
- Wenn Ihr Asylantrag nur einfach *unbegründet* abge-

lehnt wird, müssen Sie das Transitzentrum verlassen dürfen, wenn Sie bereits 6 Monate dort waren.

Achtung: Vermutlich wird die Ausländerbehörde in Ihrem Ausweis jedoch nur das Wort „Gemeinschaftsunterkunft“ (GU) neben Transitzentrum ergänzen. Sie werden aber weiterhin im Transitzentrum untergebracht, eventuell nur in einem anderen Gebäudeteil/ an einem anderen Standort (siehe Punkt 2).



Wenn in Ihrem Ausweis das Wort „GU“ steht (siehe Punkt 12 III), gelten für Sie andere Regeln als für Personen, die im Transitzentrum leben müssen. Das bedeutet, dass Sie zum Beispiel nach Ermessen der Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis erhalten können. Sie können ihre Rechte einfordern (hierzu mehr unter den Punkten Residenzpflicht, Arbeit und Schule), indem Sie bei der Regierung von Oberbayern einen schriftlichen Antrag auf

Auszug aus dem Transitzentrum stellen.

Anhörung: Die Anhörung ist sehr wichtig und entscheidend für den Ausgang Ihres Asylverfahrens. Im Transitzentrum laufen die Verfahren teilweise sehr schnell ab, es kann sein, dass Sie innerhalb von wenigen Tagen einen Anhörungstermin bekommen.

Informieren Sie sich deshalb umgehend!

Informationen finden Sie unter anderem im Asylwegweiser des Münchner Flüchtlingsrates oder online unter: <http://www.asyl.net/arbeitshilfen-publikationen/arbeitshilfen-zum-aufenthalts-und-fluechtlingsrecht/informati-onsblatt-anhoerung>

Der Infobus des Münchner Flüchtlingsrates kann Sie zudem telefonisch auf ihre Anhörung vorbereiten. Vereinbaren Sie einen Termin per Email:
infobus@amnesty-muenchen.de

Asylverfahren: Wenn Sie als einfach *unbegründet* abgelehnt werden, haben Sie zwei Wochen Zeit zu klagen (bei *offensichtlich unbegründet* siehe Punkt 5). Die Klage hat eine aufschiebende Wirkung, so dass Sie bis zur Entscheidung über Ihre Klage keine Leistungskürzungen bekommen dürfen und nicht abgeschoben werden. Die Klage können Sie selbst bei der Außenstelle des Verwaltungsgerichts in der Max-Immelmann-Kaserne einreichen. Es macht aber immer Sinn sich Unterstützung durch eine Anwältin zu holen (siehe Punkt 9).

Residenzpflicht: Rechtlich gilt: So lange Sie im Transitzentrum wohnen müssen, ist Ihr Aufenthaltsort nach §56 (1) AsylG auf Ingolstadt begrenzt. Sie brauchen eine Genehmigung vom BAMF oder der ZAB, wenn Sie Ingolstadt verlassen wollen, um z.B. in einer anderen Stadt eine Anwältin zu besuchen. Sobald Sie aber das Recht auf Auszug aus dem Transitzentrum haben (nach sechs Monaten), haben Sie auch das Recht Ingolstadt zu verlassen. Die ZAB muss dies auch in ihrer Aufenthaltsgestattung vermerken.





Wichtiger Hinweis: Sollte die Aufhebung der Residenzpflicht nach einem sechsmonatigen Aufenthalt im Transitzentrum nicht in ihrer Aufenthaltsgestattung vermerkt werden, können Sie sich an eine Anwältin oder eine Beratungsstelle (siehe Punkt 8) wenden.

Arbeit: Personen, die im Transitzentrum (gilt als Aufnahmeeinrichtung) wohnen, dürfen nicht arbeiten (Gem. § 61 Abs. 1 AsylG). Sobald sie sechs Monate im Transitzentrum waren, liegt die Entscheidung über die Beschäftigungserlaubnis im Ermessen der Ausländerbehörde (gem. § 61 Abs. 2 AsylG).

Welche Schritte zu tun sind, um eine Arbeitserlaubnis zu bekommen:

1. Eine Arbeit suchen
2. Mit dem schriftlichen Arbeitsplatzangebot/ oder der Arbeitsplatzzusage zur Ausländerbehörde gehen und die Beschäftigungserlaubnis beantragen.
3. Die Ausländerbehörde prüft dann, ob die Genehmigung gegeben wird (es wird geprüft, ob die Bedingungen im Arbeitsvertrag rechtens sind; Mindestlohn etc.).
4. Wenn Ihr Antrag abgelehnt wird, wenden Sie sich bitte an die Asylsozialberatung der Caritas in der Max-Immelmann- Kaserne, Am Hochfeldweg 20 oder an eine Anwältin.

Schule: Prinzipiell können Sie ihre Kinder so bald wie möglich an einer Schule anmelden. Informieren Sie sich zum Beispiel bei den Mitarbeiterinnen der Caritas Asylsozialberatung über Ihre Rechte.

7. Regelungen für Personen, die aus einem anderen EU Land/Drittland eingereist sind (Dublin III)

Für die Staaten der EU (+ Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein) gibt es eine Verordnung, nach der entschieden wird, welcher Staat für die Durchführung Ihres Asylverfahrens zuständig ist. Das ist die Dublin Verordnung.

Wenn Sie einen Bescheid vom BAMF erhalten, dass ihr Antrag aufgrund der Dublin III Verordnung als **unzulässig** abgelehnt wird (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), haben Sie nur **eine Woche** Zeit, dagegen zu klagen (siehe Asylwegweiser des Münchner Flüchtlingsrats).

Es ist wichtig, dass Sie alle Gründe, die einer Abschiebung in einen anderen EU-Staat (z.B. Italien) entgegenstehen, entweder sofort im Interview nennen oder wenn Sie dazu keine Gelegenheit hatten, eine Klage gegen eine Abschiebung in dieses Land (Frist: eine Woche) einreichen. Es gibt Gründe, die erfolgreich dazu führen können, dass Ihr Asylverfahren, trotz Zuständigkeit eines anderen Staates, in Deutschland durchgeführt wird:

- Angst vor Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung (z. B. weil sie aufgrund von Zwangsprostitution/ Menschenhandel von jemandem dort bedroht sind)
- Aufgrund einer Krankheit, die in dem Land, durch das sie gereist sind, nicht behandelt werden kann.
- Weitere Gründe: Behinderung, Schwangerschaft, neugeborenes Baby, hohes Alter, Familienangehörige (Eltern, Geschwister, minderjährige Kinder) sind in Deutschland

8. Beratungs- und Kontaktmöglichkeiten, Adressen/ Zuständigkeiten

Behörden auf dem Gelände der Max-Immelmann-Kaserne:

Sozialamt:

Zuständig für die Ausgabe von Bargeld-Leistungen, Gutscheinen für Kleidung, Krankenscheinen für ärztliche Behandlungen

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF):

Zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens (Asylantrag, Anhörung, Bescheid)

Kontakt: MAN-Posteingang@bamf.bund.de

Zentrale Ausländerbehörde (ZAB):

Zuständig für Verlängerung von Ausweisen, Rückkehrberatung; organisiert bei negativem Asylverfahren die Abschiebung gemeinsam mit der Polizei.

Regierung Oberbayern (ROB):

Zuständig für die Aufnahme, Unterbringung und Verteilung von Flüchtlingen: Anträge auf Umverteilung/ Aus-

zug, Ausstellung von Zuweisungsbescheiden

Verwaltungsgericht (VG):

Hier können Sie Ihre Klage gegen den Bescheid des BAMF persönlich einreichen und erhalten dazu Formulierungshilfe.

Sie können Ihre Klage alternativ auch an das VG München per Brief oder Fax schicken (Klagefristen beachten!)

Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr sowie 13:00-13:30 Uhr

Betreiberfirma PulsM:

Zuständig für Zimmerbelegung, Vereinbarung von Arztterminen, Betreiben der Kantine, geben Hygieneartikel und Babyahrung aus.

Dies ist eine private Firma, die von der Regierung von Oberbayern für das Betreiben der Unterkunft beauftragt wurde. Die Mitarbeiterinnen sind 24 Stunden vor Ort und können bei akuten Problemen immer angesprochen

werden.

Andere Behörden:

Schulamt Ingolstadt:

Neubastraße 2, 85049 Ingolstadt

Beratungsstellen:

Asylsozialberatung der Caritas:

Unabhängige Beratungsstelle mit Schweigepflicht: Beratung zum Asylverfahren und zum Dublin-Verfahren, Vermittlung von Anwältinnen, Hilfe bei Briefen und Bescheiden, Unterstützung bei ärztlicher und therapeutischer Versorgung, Weitervermittlung zu Fachberatungsstellen, Hilfe bei psychischen Problemen.

Die Mitarbeiterinnen haben ihre Büros in den jeweiligen Standorten (siehe Punkt 2) Die Sprechzeiten erfragen Sie bitte vor Ort.

Café International:

Treffpunkt und Anlaufstelle für Menschen mit oder ohne Migrations- oder Fluchthintergrund: für Ratsuchende, engagierte Bürgerinnen, für Übersetzerinnen und Sprachförderinnen, für Freundinnen und Familie.

Adresse: Stadttheater Ingolstadt, Schlosslände 1, 85049 Ingolstadt

Öffnungszeiten: jeden Montag und Mittwoch von 14:00 bis 17:00 Uhr

Für aktuelle Informationen:

<https://theater.ingolstadt.de/theaterpaedagogik/zugaben/cafe-international1>

Jadwiga- Fachberatungsstelle für Frauen:

Jadwiga ist eine Fachberatungsstelle für Frauen, die Opfer von Zwangsheirat und Menschenhandel sind. Jadwiga ist ab und zu in Manching vor Ort. Das Büro befindet sich in München. Am besten nehmen sie telefonisch Kontakt auf, um einen Termin zu vereinbaren oder ihre Fragen zu besprechen.

Tel.: 089/ 38534455

Infobus für Flüchtlinge: Münchner Flüchtlingsrat

Sollten Sie Fragen zu ihren Rechten während des laufenden Asylverfahrens haben, können Sie sich per Email an den Infobus für Flüchtlinge wenden. Der Infobus bietet außerdem eine telefonische Anhörungsvorbereitung an. Für eine Terminvereinbarung, wenden Sie sich bitte an: infobus@amnesty-muenchen.de

Projekt Comeln –Handicap International:

Das Projekt Comeln ist ein Projekt aus München, die Flüchtlinge mit Behinderung und psychischen Beeinträchtigungen unterstützen. Auch Flüchtlinge aus Ingolstadt Manching können sich bei Fragen und Unterstützungsbedarf bei der Projektmitarbeiterin in München melden:

Projekt Comln

Adresse: Türkenstr. 21, 80799 München

Tel.: 089 / 411 09 573

Fax: 089 / 54 76 06 20

E-Mail: rwank@handicap-international.de

9. Brauche ich eine Anwältin?

Im Asylverfahren ist zwar eine Rechtsanwältin sehr wichtig, dennoch gibt es kein Recht auf einen kostenlosen Rechtsbeistand. Deshalb müssen Sie privat und auf eigene Kosten eine Anwältin beauftragen. Diese müssen nach dem Gesetz Gebühren von Ihnen verlangen. Diese berechnen sich meist nach dem Streitwert. Sie können beim Gericht Prozesskostenhilfe beantragen (dies macht im Normalfall Ihre Anwältin), diese wird jedoch nur selten gewährt, und zwar dann, wenn das Gericht von einer positiven Entscheidung ausgeht. Sprechen Sie mit ihrer Anwältin über die Möglichkeit der Ratenzahlung. Meistens verlangen Anwältinnen eine Anzahlung und nach Abschluss des Verfahrens oder auch zwischendurch erhalten Sie eine Gebührenrechnung.

Um eine erste Einschätzung zu erhalten, ob ihr Verfahren Aussicht auf Erfolg haben könnte, und sich die Vertretung durch eine Anwältin lohnt, können Sie bei unabhängigen Beratungsstellen (siehe Punkt 8) nachfragen. Diese können Sie auch über mögliche Hilfen für die Anwaltsgebühren informieren. Adressen von Anwältinnen kön-

nen Sie hier auch erfragen. Wichtig ist, dass Ihre Anwältin sich im Asyl- und Ausländerrecht auskennt.



10. Was tun bei Abschiebungen?

Die Lager in Ingolstadt dienen dazu, ihr Asylverfahren schnellstmöglich durchzuführen und Sie bei einem negativen Bescheid daraufhin in ihr Herkunftsland oder in das für Sie zuständige Land (Dublin-Fälle) abzuschieben. Immer wieder kommt es wöchentlich zu Abschiebungen von Einzelpersonen und Familien. Besonders bei Menschen aus „sicheren Herkunftsländern“ kommt es oft schnell zur Abschiebung, da die Klage keine aufschiebende Wirkung hat und viele so auch während des Klageverfahrens abgeschoben werden können. Die Abschiebungen passieren meist sehr früh. Es kann sein, dass die Polizei Ihnen Ihr Handy wegnimmt.

Sorgen Sie schon im Vorfeld dafür, dass eine Vertrauensperson im Falle einer Abschiebesituation Ihre Anwältin oder Beratungsstellen kontaktieren kann (z.B. Telefonnummer weitergeben).



11. Das Infomobil Projekt - Wer wir sind und was wir machen

Anfang 2016 begannen wir, eine Gruppe aus unabhängigen Aktivistinnen, regelmäßig nach Ingolstadt und Manching zu fahren, um uns mit den Menschen in den Abschiebelagern auszutauschen und mit ihnen gemeinsam gegen die menschenverachtende Behandlung und Isolation durch die Abschiebelager zu kämpfen. Unsere Arbeit wird gefördert durch Mittel von Pro Asyl und des Bayerischen Flüchtlingsrates. Mittlerweile verfügen wir über einen Bus, mit dem wir zu den verschiedenen Lagern fahren können.

Das machen wir:

- Öffentlichkeits- und Pressearbeit: Informationen aus dem Inneren der Abschiebelager nach draußen an die Öffentlichkeit bringen.
- Information: Bewohnerinnen der Abschiebelager mit notwendigen Informationen bzgl. ihrer Rechte und Möglichkeiten ausstatten.
- Politische Aktionen: Gemeinsam mit den Menschen in den Lagern Protestaktionen auf die Beine stellen.

- Einzelfälle: In konkreten Einzelfällen Kontakte vermitteln und nach rechtlichen Möglichkeiten suchen, um Abschiebungen zu verhindern.

Unsere Ziele:

Um die Situation in den Lagern zu verbessern, ist es wichtig die Gesellschaft über die Zustände aufzuklären. Mit dem Infomobil versuchen wir deshalb über den Alltag in den Abschiebelagern zu berichten.

Wie können Sie uns kontaktieren?

- Wir versuchen regelmäßig mit unserem Bus zu den Lagern in Ingolstadt und Manching zu fahren. Hier können Sie uns einfach ansprechen.
- Sie können uns auch eine E-Mail schreiben, gerne auch mit ihrer Telefonnummer, dann melden wir uns bei Ihnen. Email: Infomobil@fluechtlingsrat-bayern.de
- Sie finden uns auch auf Facebook: <https://www.facebook.com/InfomobilGegenAbschiebelager/>

12. Anhang

- I. Bescheid offensichtlich unbegründet (Seite 1)
- II. Bescheid einfach unbegründet (Seite 1)
- III. Ausweis mit Kürzel „GU“
- IV. Aufenthaltsgestattung
- V. Duldung
- VI. Grenzübertrittsbescheinigung
- VII. Antrag auf Schulbesuch der Kinder
- VIII. Antrag auf Auszug
- IX. Übersicht Asylschnellverfahren



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 85051 Ingolstadt

Datum: 24.03.2016

Gesch.-Z.:
bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCHIED

In dem Asylverfahren des/der

geb. am

wohnhaft: c/o ARE I
Am Hochfeldweg 20
85051 Ingolstadt

vertreten durch: Frau c/o ARE I
Am Hochfeldweg 20
85051 Ingolstadt

ergeht folgende **E n t s c h e i d u n g** :

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
3. Der Antrag auf subsidiären Schutz wird **abgelehnt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Die Antragstellerin wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte die Antragstellerin die Ausreisefrist nicht einhalten, wird sie nach Bosnien und Herzegowina abgeschoben. Die Antragstellerin kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise befristet.
7. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

D0045

Hausadresse Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Forschenstraße 210
90441 Nürnberg

Briefkasten Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Postfach
90342 Nürnberg

Internet:
www.bamf.de
E-Mail:
Postfach
info@bamf.bund.de

☒ Zentrale:
(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale: Bundeszentrale
Telefonnummer Köln/Greif
Bundesrat: Wachen/C24 (Kreuzstraße) Deutsche
Bundesbank, Platz Poggenburg
Telefonnummer Köln (0212) 2510 07
BIC: MARKDF33HAN

-Ausfertigung-



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ort: 85051 Ingolstadt

Datum: 18.05.2016

Anerkennungsverfahren

Gesch.-Z.: bitte unbedingt angeben



BESCHIED

In dem Asylverfahren des/der

geb. am

wohnhaft: P3
Manchinger Str. 158
85053 Ingolstadt

vertreten durch: -/-

erght folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **nicht abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er in die Ukraine abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

00045

Hauptabteil Zentrale: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Postfach 10 15 51, 90401 Nürnberg
Zentrale: Bundeszentrale für politische Bildung, Postfach 10 15 51, 90401 Nürnberg
Telefax Zentrale: Bundeszentrale für politische Bildung, Postfach 10 15 51, 90401 Nürnberg
Internet: www.bund.de
E-Mail: info@bund.de
Telefax Zentrale: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Postfach 10 15 51, 90401 Nürnberg
Internet: www.bund.de
E-Mail: info@bund.de

- 2 -

Name, Vorname
 Geburtsname
 Geburtsort
 Geburtsort
F : 166
 Geschlecht, Größe
 schwarz
 Augenfarbe
 Nigeria
 Staatsangehörigkeit
 Datum der Ausstellung, Art, des Landesamtes

- 3 -

Lichtbild der Inhaberin/ des Inhabers



Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
 Ausstellende Behörde (Bezeichnung)

Im Auftrag
 Datum, Unterschrift

- 4 -

Die Inhaberin bzw. den Inhaber begleitende Kinder unter 16 Jahren (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht):

- 5 -

Senennummer des Klebeetiketts:
 (Ertausstellung)
 (1. Verlängerung)
 (2. Verlängerung)

Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:
 Stadt- und Landkreis Karlsruhe

Wiederbeschwerung:
 Erwerbstätigkeit nicht gestattet

Aufenthaltsgestattung

für
 längstens gültig bis:

Das Angaben zur Person befinden auf dem eigenen Klebeetikett. Die Angaben sind durch Grundbuchnummer nicht mehr ändern. Die Angaben sind durch Grundbuchnummer nicht mehr ändern.

Die Inhaberin/der Inhaber ist verpflichtet, in der nachfolgend genannten Einrichtung zu wohnen:
Aufnahmestelle Karlsruhe
 Dudenstr. Allee 100
 76137 Karlsruhe

Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 103 103

- 0 -

Einwanderungsbehörde

Seriennummer des Klebeetiketts:

.....
(Erstausstellung)

.....
(1. Verlängerung)

.....
(2. Verlängerung)

Nebenbestimmungen:

.....

**Aussetzung
der Abschiebung
(Duldung)**

**Kein Aufenthaltstitel
Der Inhaber ist ausreisepflichtig!**

Bundesdruckerei 2004 Art-Nr. 103 123

- 2 -

Name

.....

Vorname

.....

Geburtsdatum

.....

Geburtsort

.....

Geschlecht: (Geb.)

.....

Augenfarbe

.....

Sitzsangehörigkeit

.....

Q0000000

- 3 -

Q0000000

Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers

.....

(Siegel)

.....

Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers

.....

- 4 -

Q0000000

Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausreisepflicht.

Die Personangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers.

.....

Ausstellende Behörde (Bezeichnung)

.....

Ort

.....

Im Auftrag

.....

Datum, Unterschrift

.....

(Siegel)

Datum: 17.08.2017

Telefon: +49 (89) [REDACTED]

Telefax: +49 (89) [REDACTED]

Telefax (Zentral): +49 (89) [REDACTED]

Zimmer: [REDACTED]

Herr [REDACTED]@muenchen.de

162104755992/6



Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung II Einwohnerwesen
Ausländerangelegenheiten
KVR-11933AV (Suchgebiet 331
11933AV))

Ruppertsstr. 19
80468 München

GRENZÜBERTRITTSBESCHEINIGUNG (Kein Ausweis oder Passersatz)

Herr

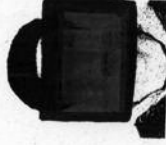
Name: [REDACTED]

Vorname: [REDACTED]

Geburtsdatum: [REDACTED]

Geburtsort: [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: [REDACTED]



Sie wurden aufgefordert, Deutschland bzw. das Gebiet der Schengen-Staaten* zu verlassen. Zur Erfüllung dieser Pflicht wurde eine Frist zur Ausreise bis zum **29.09.2017** festgelegt. Diese Grenzübertrittsbescheinigung dient als Nachweis Ihrer fristgerechten Ausreise. Um den Nachweis zu erbringen, müssen Sie die Bescheinigung in der nachfolgend dargestellten Weise an die oben genannte Behörde zurück übermitteln:

1. Sofern Sie aus Deutschland **unmittelbar in einen Drittstaat** ausreisen, d. h. ohne Durchreise oder Zwischenlandung in einem Schengen-Staat, haben Sie die Bescheinigung bei der grenzpolizeilichen Ausreisekontrolle abzugeben.
 2. Sofern Sie durch **einen anderen Schengen-Staat in einen Drittstaat** ausreisen, haben Sie die Bescheinigung persönlich bei einer deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) außerhalb der Schengen-Staaten abzugeben. Eine Übersendung durch Post, Kurier oder Boten genügt nicht. Dies ist insofern erforderlich, da die Ausreisepflicht erst mit dem Verlassen des Gebiets der Schengenstaaten erfüllt ist. Durch die Abgabe der Bescheinigung bei den Grenzbehörden eines anderen Schengen-Staates kann die Ausreise aus Deutschland nicht nachgewiesen werden. Dies gilt auch, wenn Sie auf dem Luftweg ausreisen und in einem anderen Schengen-Staat das Flugzeug wechseln (umsteigen) müssen.
 3. Sofern Sie ein **Aufenthaltsrecht in einem anderen Schengen-Staat** besitzen, haben Sie die Bescheinigung persönlich bei der dortigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) abzugeben. Eine Übersendung durch Post, Kurier oder Boten genügt nicht. Dies ist insofern erforderlich, da Sie beim Verlassen Deutschlands über die Binnengrenze keiner Ausreisekontrolle unterzogen werden.
- Sofern Sie nicht fristgerecht ausreisen oder die Ausreise nicht wie vorgeschrieben nachweisen, kann ein Einreiseverweigerungs- und der Aufenthaltssperre angeordnet werden. In diesem Fall werden Sie im Fahndungssystem zur Einreiseverweigerung selbst verantwortlich sind. Wieder die Verpflichtung zur Ausreise nach diese dortigen Einreiseverweigerungen selbst verantwortlich sind. Wieder die Verpflichtung zur Ausreise nach diese Grenzübertrittsbescheinigung vermindert Ihnen ein Recht zur Durchreise durch einen anderen Schengen-Staat.

17.08.2017, gez. [REDACTED]

Datum, Unterschrift, Dienstsiegel

*Zu den Schengen-Staaten gehören Belgien, Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und die Schweiz.

28 VII. Antrag auf Schulbesuch der Kinder

ABSENDER
Straße
Ort

Schulamt Ingolstadt
Neubastraße 2
85049 Ingolstadt

Ingolstadt, den ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Aufnahme meiner Kinder an einer normalen Regelschule.

Wir sind seit dem _____ in Deutschland. Wir waren bisher in _____ untergebracht. Meine Kinder haben, seit wir in Deutschland sind, deshalb bisher überhaupt keinen normalen Schulunterricht erhalten.//Meine Kinder haben bereits in Deutschland eine Regelschule besucht.

Seit _____ sind wir im Transitzentrum in Ingolstadt. Hier erhalten meine Kinder nur eine unzureichende Beschulung mit sehr wenig Wochenstunden. Zudem findet der Unterricht auf Englisch statt. Ich beantrage deshalb, dass meine Kinder eine normale Schulbildung erhalten können, die auch die Schulpflicht erfüllt.

Hier die Daten meiner Kinder:

- _____, geb. ??? besuchte im Kosovo die Klasse einer Berufsschule
- _____, geb. ???, besuchte im Kosovo die Klasse einer Mittelschule
-

Bitte geben Sie mir bis ??? schriftlich Bescheid, wo ich meine Kinder anmelden kann.

Mit freundlichen Grüßen,

Name und Unterschrift von Vater/Mutter

Regierung von Oberbayern
Dienststelle in der ARE I Ingolstadt/Manching
Max- Immelmann Kaserne
Am Hochfeldweg 20
85051 Ingolstadt

Ingolstadt, den _____

Antrag auf Auszug aus der ARE I

Name: Vorname: geb. am

Sehr geehrte Damen und Herren,

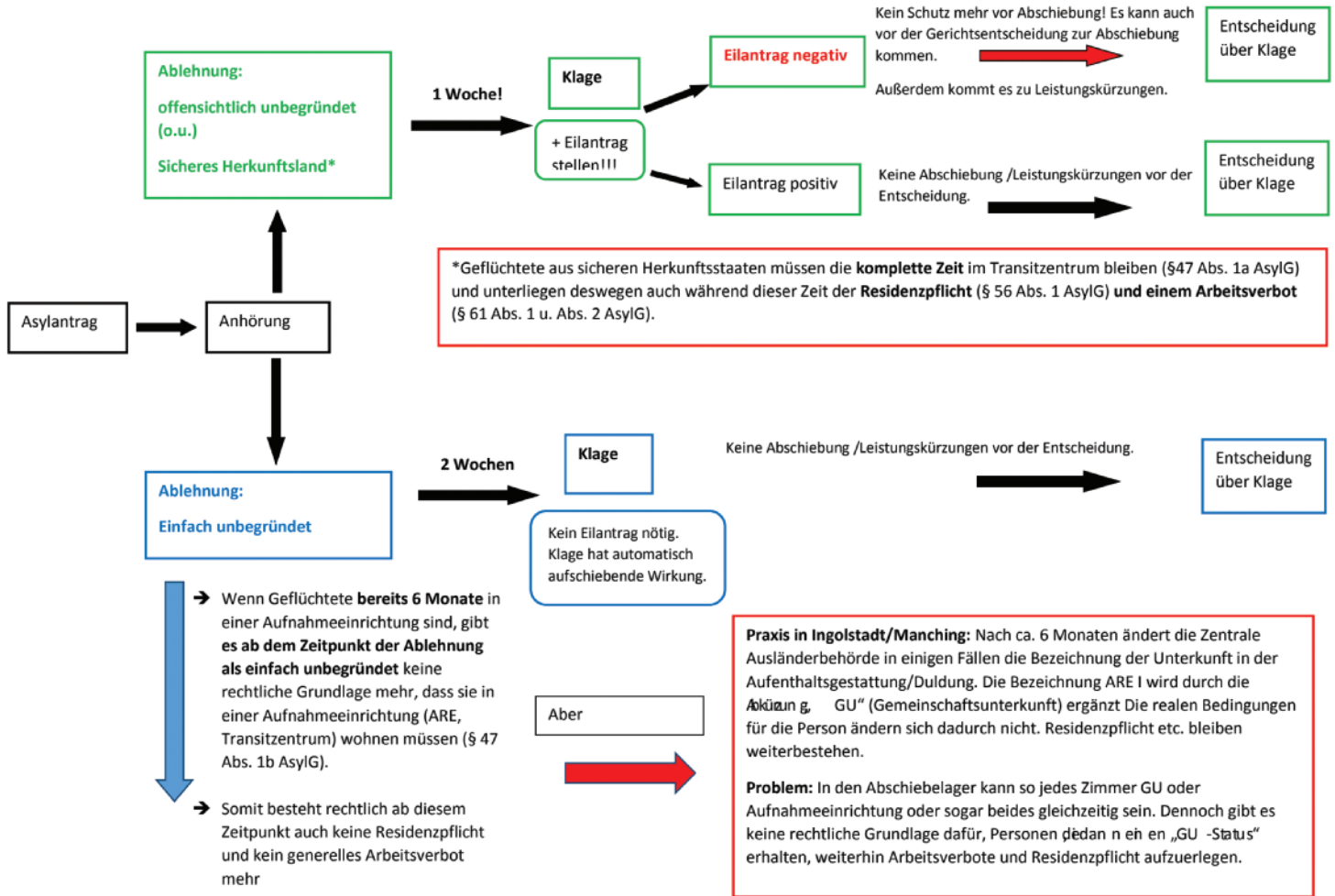
ich bin seit dem _____ in der ARE untergebracht. Nach dem § 47 AsylG ist die maximale Aufenthaltsdauer in einer Aufnahmeeinrichtung auf 6 Monate beschränkt. Diese Zeit ist bei mir bereits überschritten.

Ich bitte Sie um eine schriftliche Antwort oder Verlegung in eine andere Unterkunft innerhalb der Frist einer Woche.

Mit freundlichen Grüßen

Datum/Unterschrift

30 IX. Übersicht Asylschnellverfahren





Diese Broschüre wurde im Rahmen des Sonderlager Projektes mit Unterstützung des Bayerischen Flüchtlingsrat erstellt.

Gefördert durch:





la[container]



Bayerischer
Flüchtlingsrat